

Juristischer Studienkurs

Staatsrecht II

Grundrechte

von
Prof. Dr. Uwe Volkmann

2. Auflage

Staatsrecht II – Volkmann

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Staatsrecht, Staatslehre



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 62888 7

Juristischer Studienkurs

Volkmann
Staatsrecht II · Grundrechte

beck-shop.de

beck-shop.de

Staatsrecht II · Grundrechte

beck-shop.de

Von

Dr. Uwe Volkmann

Universitätsprofessor an der Universität Mainz

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2011

beck-shop.de

Verlag C.H. Beck im Internet:
beck.de

ISBN 978 3 406 62888 7

© 2011 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: Textservice Zink
Neue Steige 33, 74869 Schwarzach

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Mit dem Studienkurs „Grundrechte“ wird in Anknüpfung an seine traditionsreichen Vorläufer ein anderer Weg der Stoffpräsentation beschritten, als man ihn sonst gewohnt ist. Im Gegensatz zu den meisten heute verwendeten Lehrbüchern ist zunächst die klassische Trennung von abstrakter Wissensvermittlung und praktischer Anwendung aufgehoben. Statt dessen ist der Weg einer integrierten Darstellung gewählt, bei der die wesentlichen Probleme am konkreten Rechtsfall und im Zusammenhang mit einem solchen behandelt werden. Das entspricht der eingespielten Prüfungspraxis für das juristische Studium, nach der in Übungs- wie in Examensklausuren von den Kandidaten regelmäßig eine Falllösung erwartet wird. Wer in eine solche Klausur geht, muss deshalb die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen, die heute insgesamt das Verständnis von juristischer Methodik sehr weitgehend prägt. Von reinen Fallsammlungen unterscheidet sich der Kurs demgegenüber dadurch, dass grundsätzlich alle für das Sachgebiet relevanten Probleme behandelt werden. Im Gegensatz zu solchen Fallsammlungen ist er damit auf eine vollständige Darstellung des abzudeckenden Stoffes angelegt. Zu diesem Zweck sind in die Falllösung immer wieder systematische Erläuterungen und Hintergrundinformationen eingestreut, die optisch vom übrigen Text abgesetzt sind und oft wichtiger sind als der Fall selbst; zu den nicht am Fall behandelten Grundrechten gibt es besondere Übersichten. Zudem hebt sich auch der Inhalt der eigentlichen Falllösung aus didaktischen Gründen in einigen Punkten von dem der „normalen“ Falllösung ab. Im Interesse einer möglichst umfassenden und vertiefenden Information ist er manchmal theoretischer angelegt, als es einer solchen guttut. Kontroversen sind überwiegend relativ starr nach dem Schema Meinung 1 – Meinung 2 – Streitentscheidung aufgebaut, was für die Zwecke der Stoffvermittlung übersichtlicher ist, aber spätestens im Examen nicht eben elegant wirkt. Schon gar nicht darf man in Übungsarbeiten mit längeren Zitaten aus der Rechtsprechung des BVerfG arbeiten, wie sie hier im Interesse der Authentizität immer wieder eingebaut sind: In Klausuren geht das gar nicht, in Hausarbeiten ist es eine mittlere Todsünde. Von solchen Besonderheiten abgesehen, kann aber die Falllösung grundsätzlich als Folie für Übungsarbeiten verwendet und die Fähigkeit zur Argumentation mit und aus den Grundrechten daran geschult werden.

Insgesamt erhebt der Studienkurs den Anspruch, das Normprogramm der Grundrechte so zu präsentieren, wie es für die Zwischenprüfungsklausuren, die „kleine Übung“ oder später das Examen benötigt wird. Genutzt werden kann er, so die Hoffnung, deshalb in allen Phasen des Studiums: aufgrund der schrittweisen Einführung in die Probleme von Erst- oder Zweitsemestern als Begleit- und Vorlesung und Hinführung zur Zwischenprüfung, aufgrund der Tiefe der Problembearbeitung von Examenskandidaten zur Vorbereitung auf das erste Examen. Schwierigkeiten könnten Anfänger zunächst mit den Fällen 7 und 11 haben, weil ihnen die dort gewählte verwaltungsprozessuale Einkleidung noch fremd ist; auch hier dürfte sich aber die grundrechtliche Thematik relativ schnell erschließen. Letztlich sind alle angesprochen, die für das Thema ein wirkliches Interesse aufbringen und am Ende des Studiums eine bessere Note anstreben als das bloße „ausreichend“. Das eine hängt dabei mit dem anderen zusammen: Eine gute Note erreicht man regelmäßig nicht allein mit Begabung und Disziplin, sondern nur, wo man sich für den Stoff, um den es geht, auch wirklich interessiert. Wo dieses Interesse fehlt, wird das Lernen zwangsläufig zur Qual und nützt am Ende das beste Lehrbuch nichts. Dementsprechend geht es in diesem Kurs auch darum, das Verständnis für das zu schärfen, was die Grundrechte sind und bedeuten. Sie durchdringen und überformen, ob man das nun für sinnvoll hält oder nicht, mittlerweile die gesamte

Rechtsordnung, die nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG selber in weiten Teilen grundrechtlich imprägniert ist. Dazu werden in grundrechtlichen Streitigkeiten regelmäßig zentrale Fragen des Gemeinwesens verhandelt: In ihrer Lösung kommt, ob es nun um das Kopftuch in der Schule oder neue Sicherheitsgesetze im Kampf gegen den Terror geht, stets auch etwas davon zum Vorschein, wie die Mitglieder einer Gesellschaft ihre grundlegenden Meinungsverschiedenheiten lösen und wie sie miteinander leben wollen. Das Vorverständnis des Rechtsanwenders spielt auf diese Weise immer mit. Das muss im Hinterkopf behalten, wer grundrechtliche Fälle lösen will. Der Kurs will dem dadurch Rechnung tragen, dass jedem Fall eine Art Leitthema beigegeben ist, ein verfassungspolitischer oder auch rechtsphilosophischer Subtext, der im Hintergrund mitläuft und so etwas wie einen roten Faden ergibt, von dem aus dann die einzelnen Teile ihren Sinn empfangen sollen. Das kann der hinter den Grundrechten liegende Freiheitsbegriff sein (Fall 2), das Verhältnis von Recht und Politik (Fall 3), der Konflikt von Rechtsstaat und Sicherheit (Fälle 4 und 5), die Herausforderung wachsender kultureller Pluralität (Fall 6), die Bedeutung der Grundrechte für die Demokratie (Fälle 7 und 8), die grundrechtliche Fundierung des Wirtschaftssystems (Fälle 9 und 10) oder die künftige Rolle der Grundrechte in einem zusammenwachsenden Europa (Fälle 12 und 13); nicht zuletzt ist es auch der Zusammenhang von Grundrechten und Gerechtigkeit (Fall 11). Wer mit Grundrechten und dem Recht insgesamt anders arbeiten will als, sagen wir, mit einem Computerprogramm, sollte davon etwas wissen. Oder, in Abwandlung eines Wortes von Einstein: Wer nur etwas vom Recht versteht, versteht auch das nicht richtig. Auch diese Erkenntnis soll, bei aller notwendigen Arbeitstechnik und der sicheren Beherrschung des Stoffes, durch den Studienkurs vermittelt werden.

Für die Neuauflage wurden die Fälle durchgängig aktualisiert und um einige neuere Entscheidungen des BVerfG – wie das Urteil zur Onlinedurchsuchung (Fall 5) oder den Wunsiedelbeschluss (Fall 8) – erweitert; ganz neu hinzugekommen ist Fall 13 zur ebenfalls aktuellen Problematik der Sicherungsverwahrung und der zunehmenden Bedeutung der EMRK. Auf Anregungen von Lesern hin ist zudem der vielfach als zu lang empfundene Fall 4 in die jetzigen Fälle 4 und 5 aufgespalten worden; dadurch verschiebt sich gegenüber der Voraufgabe die Zählung der Fälle. Bei der Vorbereitung der jetzigen Auflage bin ich durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter meines Lehrstuhls *Kars-ten Adler, Tobias Schweitzer* und *Thorsten Wörner* mit Rat und Tat sowie steter Diskussionsbereitschaft unterstützt worden; sie haben mir vielfältige Anregungen für die Bearbeitung mitgegeben. An der Voraufgabe hatten *PD Dr. Markus Winkler* (Grundidee für Fall 10, jetzt Fall 11), *Dr. Henriette Sattler* (Vorlagen für die Checklisten und Übersichten) und *Axel Zibulski* (u. a. Register) mitgearbeitet. Meine Sekretärin *Stephanie Averbek-Rauch* hat erneut mit unermüdlicher Geduld, größter Sorgfalt und Engagement das Manuskript betreut und auch die Abschlussredaktion wesentlich mitverantwortet. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Da Fehler nie auszuschließen sind und der Kurs in vieler Hinsicht neue Wege beschreitet, würde ich mich über jede Kritik wie auch über Hinweise und Anregungen freuen, was man beim nächsten Mal besser machen könnte. Zuschriften erreichen mich unter Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 55099 Mainz; am einfachsten geht es per Mail an volkmann@uni-mainz.de.

Mainz, August 2011

Uwe Volkmann

Literaturverzeichnis XI

1. Kapitel: Allgemeine Rechtswirkungen der Grundrechte

§ 1 Fall 1

Organspende I – Die Garantie der Menschenwürde als Zentralnorm des Grundrechtskatalogs (Art. 1 I GG); Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG), Entwicklung der Grund- und Menschenrechte; Begriff und Rechtswirkung der Grundrechte; Auslegung der Grundrechte; Grundrechtsträgerschaft und postmortaler Grundrechtsschutz; Einführung in die Verfassungsbeschwerde: Funktion, Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen, Gesetz als möglicher Angriffsgegenstand, Grundsätzliches zur Beschwerdebefugnis 1

§ 2 Fall 2

Organspende II – Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG); Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG); Grundrechtlicher Freiheitsbegriff und Funktion der Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte; Aufbau der Grundrechtsprüfung in der abwehrrechtlichen Dimension; Grundrechtseingriff; Bestimmtheitsgebot; Wesensgehaltsgarantie; Zitiergebot; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz (Abschluss); weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbes. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität 27

§ 3 Checkliste zur Verfassungsbeschwerde 59

§ 4 Checkliste zur Prüfung der Verletzung eines Freiheitsrechts 60

§ 5 Fall 3

Embryonenforschung – Menschenwürde (Art. 1 I GG) und Recht auf Leben (Art. 2 II 1 GG); Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) als Eingriffstitel; Grundrechtsbindung des Gesetzgebers; objektivrechtliche Dimension der Grundrechte; Grundrechte als Schutzpflichten, Teilhabe- und Verfahrensrechte; pränataler Grundrechtsschutz; abstrakte Normenkontrolle; BVerfG und Gesetzgeber; richterliche Selbstbeschränkung; Kontrolle von Prognoseentscheidungen 62

2. Kapitel: Die rechtsstaatliche Sicherungsfunktion der Grundrechte

§ 6 Fall 4

Videüberwachung – Freiheit der Person (Art. 2 II 2 GG); Freizügigkeit (Art. 11 GG); allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. mit 1 I GG), insbesondere als Recht auf informationelle Selbstbestimmung; Grundrechtsgefährdung als Eingriff; Verfassungswandel und Fortbildung des Grundrechtssystems; Schutzpflichten als Eingriffstitel; Verfassungsbeschwerde trotz fehlender unmittelbarer und unklarer eigener Betroffenheit 89

§ 7 Fall 5

Neue Informationseingriffe – Fortsetzung allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i. V. m. mit 1 I GG); Brief-, Post- und Telefongeheimnis (Art. 10 GG); Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG); Rechtsweggarantie (Art. 19 IV GG); einfache und qualifizierte Gesetzesvorbehalte; absolute Eingriffsgrenzen; Verfahrensdimension der Grundrechte; Grenzen der Verfassungsänderung bei Grundrechten 107

§ 8 Weitere Justizgrundrechte 135

3. Kapitel: Grundrechte und geistig-kulturelle Grundlagen der Gesellschaft

§ 9 Fall 6

Kopftuch – Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG); Verhältnis zu den Kirchenartikeln der WRV; grundrechtsgleiche Rechte nach Art. 33 GG; Grundrechte im „besonderen Gewaltverhältnis“; Grundrechtsmündigkeit und Grundrechtsverzicht; Einschränkung vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte, Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen; BVerfG und Fachgerichtsbarkeit 141

§ 10 Ehe, Familie, Schule (Art. 6, 7 GG) 173

4. Kapitel: Die Funktion der Grundrechte für Kommunikation und Demokratie

§ 11 Fall 7

Schockwerbung – Kommunikationsfreiheiten, insbesondere Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 I GG); Freiheit der Kunst (Art. 5 III GG), Wirkung der Grundrechte im Privatrecht („Drittwirkung“); Grundrechte und Demokratie; Konkurrenz von Grundrechten, Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen; BVerfG und Fachgerichtsbarkeit (jeweils Fortsetzung zu Fall 5) 177

§ 12 Weitere Garantien des Art. 5 GG 213

§ 13 Fall

Versammlung von Rechtsextremen – Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 I 1 GG), Grundrechtsfähigkeit politischer Parteien; Ausstrahlung der Grundrechte auf das einfache Recht, insbesondere das Verwaltungsrecht; verfassungskonforme Auslegung; Einschränkung vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte; Grundrechte im Verwaltungsprozess, insbesondere im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 216

§ 14 Checkliste zu Fall 8: Grundrechte im Verwaltungsprozess 250

§ 15 Weitere Mitwirkungsrechte (Art. 9, 17 GG) 251

5. Kapitel: Grundrechte und Wirtschaftsverfassung

§ 16 Fall 9

Warnungen und Warnhinweise – Berufsfreiheit (Art. 12 I GG), insbesondere die Drei-Stufen-Theorie; Wettbewerbsfreiheit aus Art. 2 I GG; Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 I 1 GG); Eigentumsgarantie (Art. 14 GG); Grundrechtsfähigkeit juristischer Perso-

nen; die Grundrechte im Wandel der staatlichen Aufgabenerledigung; klassischer und moderner Eingriffsbegriff; Vorbehalt des Gesetzes 253



§ 17 Fall 10

Unternehmensmitbestimmung – Eigentumsgarantie und Sozialbindung (Art. 14 GG); Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG); Berufsfreiheit (Art. 12 I GG), Grundrechte und „Wirtschaftsverfassung“; Privatnützigkeit, sozialer Bezug und soziale Funktion der Grundrechte; Grundrechte als Abwehrrechte, objektive Prinzipien und Einrichtungsgarantien; Unterschiede von Eingriff und Ausgestaltung 284

§ 18 Checkliste zur Prüfung von Art. 12 und 14 GG 322

6. Kapitel: Grundrechtliche Gleichheit und Gerechtigkeit

§ 19 Fall 11

Meistergründungsprämie – Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 I GG); Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 3 II, III GG); weitere besondere Gleichheitssätze; Grundrechtsbindung der Träger funktionaler Selbstverwaltung; Fiskalgeltung der Grundrechte; Besonderheiten der Prüfung von Gleichheitsgrundrechten; Gesetzesvorbehalt bei Subventionen, Grundrechtliche Leistungsansprüche im Verwaltungsprozess; Rechtsfolgen eines Gleichheitsverstößes 325

§ 20 Checkliste zur Prüfung der Gleichheitssätze 387

7. Kapitel: Europäisierung des Grundrechtssystems

§ 21 Fall 12

Europäischer Haftbefehl – Ausbürgerungs- und Auslieferungsschutz (Art. 16 GG); europäische Grundrechte; nationale Grundrechte und europäische Integration; Grundrechtsbindung der Unionsorgane; Geltung der Deutschengrundrechte für EU-Ausländer; konkrete Normenkontrolle; verfassungsgerichtliche Überprüfung von Unionsrechtsakten; „Kooperationsverhältnis“ von BVerfG und EuGH; Nichtigerklärung und Teilnichtigkeit von Gesetzen 359

§ 22 Weitere Grundrechte der Art. 16, 16a GG 387

§ 23 Fall 13

Sicherungsverwahrung – Menschenwürde (Art. 1 I GG); Freiheit der Person (Art. 2 II 2 GG); Rückwirkungsverbot (Art. 103 I GG); Art. 5 und 7 EMRK; völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz; Funktion und innerstaatliche Geltung der EMRK; Einfluss der EMRK auf die Grundrechtsauslegung; Verfassungsbeschwerde; Verhältnis von BVerfG und EGMR; Bindungswirkung von EGMR-Entscheidungen 391

§ 24 Weitere Probleme der EMRK 418

Stichwortverzeichnis 423